

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 30. März 2023	Nr. 34
------	----------------------------	--------

Verordnung zur Änderung der Krankenhausinvestitions- förderungsverordnung

Vom 16. März 2023

Auf Grund der § 9 Absatz 8, § 10 Absatz 1 Satz 5, § 11 Absatz 2 Satz 2-und § 20 Satz 2 des Bremischen Krankenhausgesetzes vom 4. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1444) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 der Krankenhausinvestitionsförderungsverordnung vom 4. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1611), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 sollen im Falle von Modellvorhaben nach § 64 SGB V die im Jahr vor dem Jahr, vor dem das Modellvorhaben beginnt, erbrachten Leistungen der jeweiligen Abteilung des Krankenhauses als Grundlage für die Bemessung der jährlichen Pauschalbeträge herangezogen werden. Ausgleichszahlungen zur Investitionsförderung können bis zu der nach Satz 2 ermittelten Höhe erfolgen.“

2. In dem neuen Satz 7 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „der“ eingefügt und die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Bremen, den 16. März 2023

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz